

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 14.06.2012	Nr. 24
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
11.06.2012	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Brücke über die Luhe im Zuge der Landesstraße 234 in Winsen (Luhe)		565
12.06.2012	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling		566
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
29.05.2012	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr		568
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
06.06.2012	3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, Teilbereich Gemeinde Marschacht		577
07.06.2012	3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, Teilbereich Tespe		579
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>		
06.06.2012	21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan Moisburg“		581

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Brücke über die Luhe im Zuge der Landesstraße 234 in Winsen (Luhe)

1. Der Erörterungstermin findet am 10.07.2012 um 09.30 Uhr in der Kreisverwaltung, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Gebäude B, Raum B-013 statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Betroffene sind diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Winsen, den 11.06.2012

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Rosenau



Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Andreas Gerdt
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-123
Telefax: 04171 687-123
E-Mail: a.gerdt@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Ger
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 12. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 19.06.2012

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Allbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:

www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von

Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.02.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 10 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- 10.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2011; Unterrichtung des Kreistages
- 10.2 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2012; Unterrichtung des Kreistages
- 11 Aufnahme von Darlehen;
Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens
- 12 Beschluss über die Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009
- 12.1 Beschluss über die Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009 und die Entlastung des Landrats
- 12.2 Beschluss über die Jahresabschlüsse 2007, 2008, 2009 und 2010 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung und die Entlastung des Landrats
- 13 Weiterführung einer Kooperation mit dem Landkreis Lüneburg; Rechnungsprüfungsamt
- 14 Energiesparen durch geändertes Nutzerverhalten an den in Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen
- 15 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 15.1 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 15.2 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 16 Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2011
- 17 Referendum zum Kreisgebiet
Antrag des Kreistagsabgeordneten Erich Romann vom 06.04.2012
- 18 Anregungen und Beschwerden
- 19 Anfragen
- 20 Zentraler Steuerungsbericht 31.12.2011
- 21 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Andreas Gerdt

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr In der Stadt Buchholz in der Nordheide

Aufgrund des § 10 NKomVG und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide während seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Buchholz in der Nordheide. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung gebildeten Ortswehren Buchholz, Dibbersen, Holm, Sprötze und Trelde. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Buchholz in der Nordheide wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 (1) NBrandSchG). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§13 (1) NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Kommunalen Feuerwehren, FwVO).

Die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs.7 FwVO abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltes der Stadt,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus:
- a) Der Stadtbrandmeisterin als Leiterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Beisitzerin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes, sowie der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N.
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestelltem Beisitzer.
- Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Buchholz i.d.N., sowie jedem Kommandomitglied zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe a bis g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in der Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
- a) der Ortsbrandmeisterin als Leiterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin als Beisitzerin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestelltem Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs.4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, sowie jedem Kommandomitglied zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs.4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten

Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (2) Über den dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. gemäß § 13 Abs.2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrebeamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertreterinnen oder Stellvertretern) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs.2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Aktive Mitglieder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können parallel zum aktiven Dienst auch Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Bewerberinnen oder Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen oder der Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Buchholz i.d.N.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§6 Abs.1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung zu unterrichten, sofern die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrauwärterin oder Feuerwehrmannwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits Mitglied in der Jugendabteilung oder aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 7 Abs. 3 FwVO oder § 10 Abs.1 und 2 FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrauwärterinnen oder Feuerwehrmannwärter. Vor der Beförderung zur Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann hat die Anwärtlerin oder der Anwarter an der Verpflichtung der Feuerwehranwärter teilzunehmen.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10
Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag (§ 6 Abs.1) oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11
Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Buchholz, Dibbersen, Holm, Sprötze und Trelde eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder der Jugendabteilung über 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können auch parallel in der aktiven Wehr Mitglied sein.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12
Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes, den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt und/oder der Ordnung der Jugendfeuerwehr und der Tauchergruppe.

§ 13
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c StGB obliegende allgemeine Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert und verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister mit der jeweiligen Stellvertretung in Absprache.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Buchholz i.d.N. bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus:
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) grundsätzlich mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr. Ausnahmsweise können aktive Mitglieder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Wunsch parallel zum aktiven Dienst noch Mitglied der Jugendabteilung bleiben. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Er ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister oder der Stellvertretung gegenüber schriftlich oder mündlich zu erklären, die mündliche Austrittserklärung ist zu protokollieren.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitglieds (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

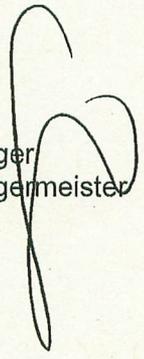
**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Buchholz i.d.N. vom 24.10.1995 außer Kraft. Die Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N., sowie die Ordnung der Tauchergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N. bleiben weiterhin in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 29/5. 2012

Geiger
Bürgermeister



Samtgemeinde Elbmarsch

Der Samtgemeindebürgermeister



Mitgliedsgemeinden:

Drage
Marschacht
Tespe

AZ: III-61 20 52/2-Lu

Marschacht, den 06.06.2012

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, Teilbereich Gemeinde Marschacht, der Samtgemeinde Elbmarsch;

- Darstellung von „Gemischte Bauflächen“ im Ortsteil Oldershausen

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 16.03.2012 –AZ.: S03-61/02-19/11 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)¹ die am 13.10.2011 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 für den Bereich Marschacht, mit Auflagen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 208, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplan 2002, Teilbereich Marschacht, wirksam.

Rolf Roth

Anlage

¹ in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

Telefon (04176) 9099 0
Telefax (04176) 9099 44

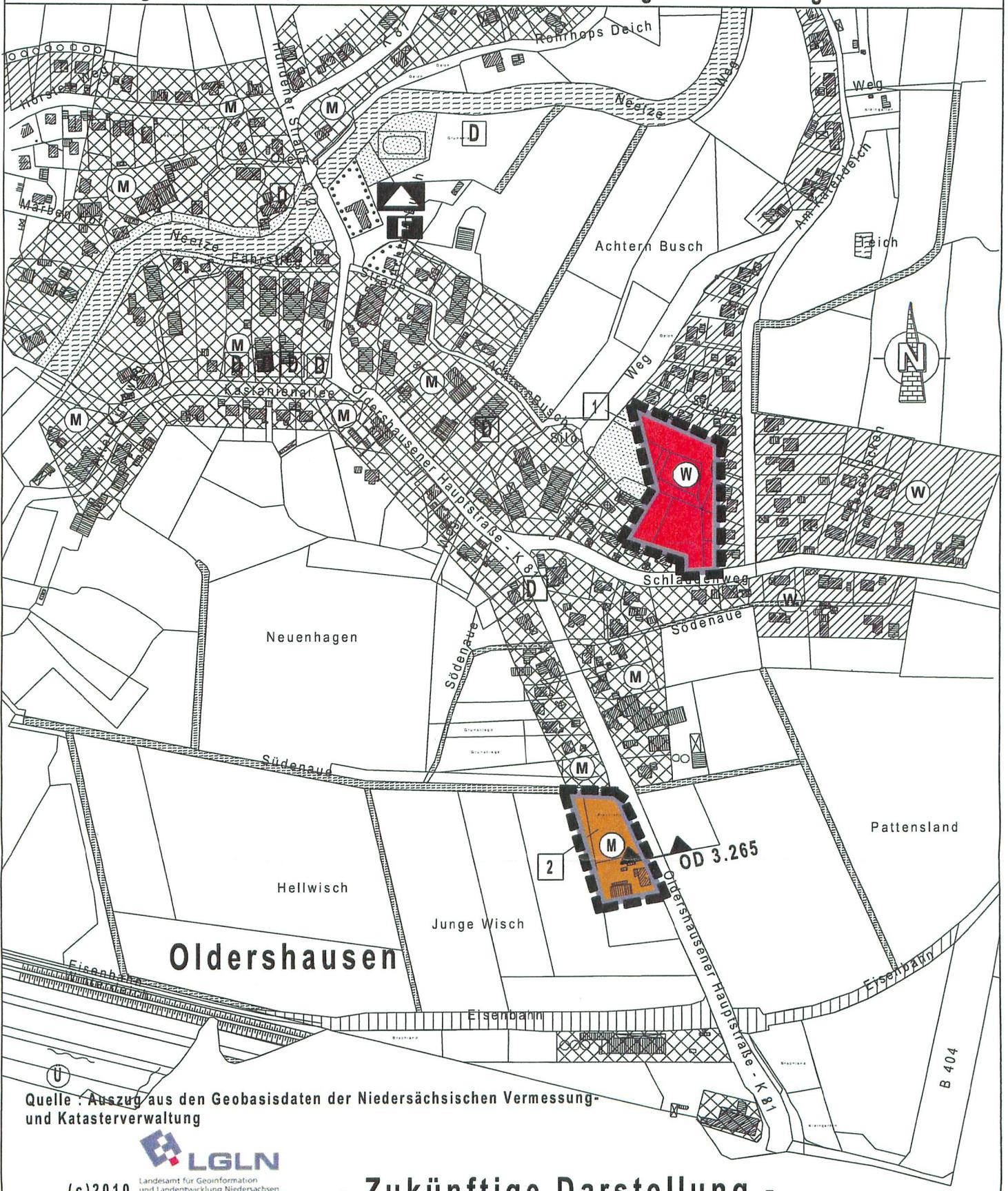
Öffnungszeiten:
montags – freitags 08.00 – 12.30 Uhr
dienstags 14.00 – 17.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 18.30 Uhr

Konten der Samtgemeindekasse:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
Kto.-Nr.: 7007024 BLZ 207 500 00
Volksbank Winsener Marsch eG
Kto.-Nr.: 7800000 BLZ 200 699 65
Internationale Bankverbindung
BIC: GENODEF1WIM
IBAN: DE29 2006 9965 0007 8000 00

Samtgemeinde Elbmarsch

Maßstab : 1:5000

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 - Gemeinde Marschacht Änderungsflächen 1,2 - Oldershausen - zukünftige Darstellung -



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung



(c)2010 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Lüneburg

- Zukünftige Darstellung -

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Gemischte Bauflächen



Wohnbauflächen

gem. PlanzV 90



UMGRENZUNG DER ÄNDERUNGSFLÄCHEN DER 2. ÄNDERUNG

z.B.



Nummer der Änderungsfläche

Planzeichnung :

Thomas Block, Dipl.-Ing. Architekt
Rathausstraße 7, 21423 Winsen
Tel. 04171-668020, Fax: 668021
Stand : 13.10.2011

Samtgemeinde Elbmarsch

Der Samtgemeindebürgermeister



Mitgliedsgemeinden:

Drage
Marschacht
Tespe

AZ: III-61 20 54/2-Lu

Marschacht, den 07/06/2012

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, Teilbereich Tespe, der Samtgemeinde Elbmarsch;

- **Gemischte Bauflächen südlich der Lüneburger Straße**
- **Sondergebiet „Einzelhandel“ südlich der Lüneburger Straße**

Der Landkreis Harburg hat mit der Verfügung vom 22.03.2012 –AZ.: S03-61/02-20/11 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)¹ die am 13.10.2011 vom Rat der Samtgemeinde Elbmarsch beschlossenen 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002 für den Bereich Tespe genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Elbmarsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus, 21436 Marschacht, Elbuferstraße 98, Zimmer 208, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplan 2002, Teilbereich Tespe, wirksam.

Rolf Roth

Anlage

¹ in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Samtgemeinde Elbmarsch
Elbuferstraße 98
21436 Marschacht

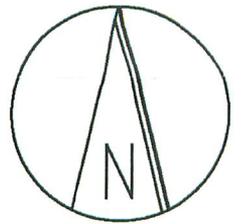
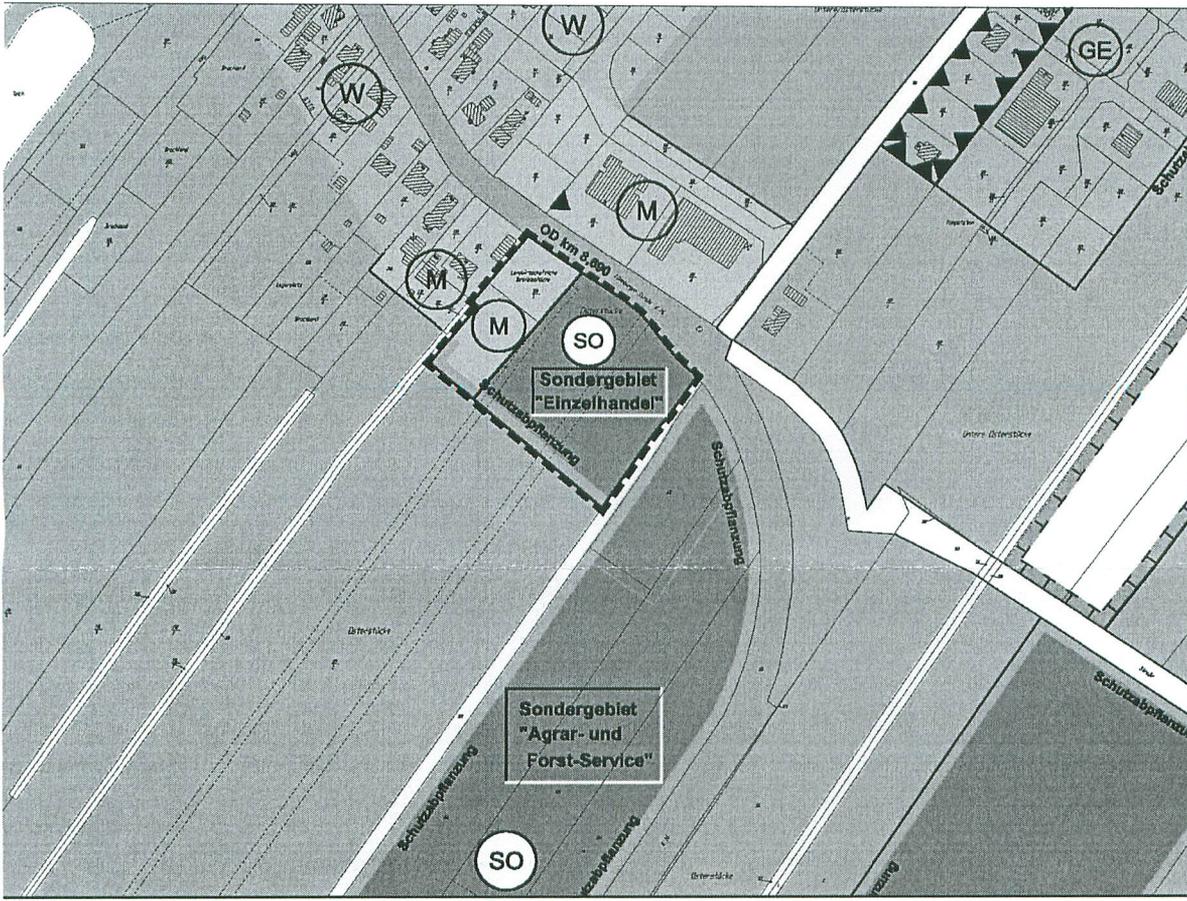
Öffnungszeiten:

montags – freitags 08.00 – 12.30 Uhr
dienstags 14.00 – 17.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 18.30 Uhr

Konten der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
Kto.-Nr.: 7007024 BLZ 207 500 00
Volksbank Winsener Marsch eG
Kto.-Nr.: 7800000 BLZ 200 699 65
Internationale Bankverbindung
BIC: GENODEF1WIM
IBAN: DE29 2006 9965 0007 8000 00

Telefon (04176) 9099 0
Telefax (04176) 9099 44



M. 1 : 5000



Hollenstedt, den 06.06.2012
- 60 - Co -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die Genehmigung der 21. Änderung
des Flächennutzungsplanes „Teilplan Moisburg“

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 29.09.2011 (Az.: S03-61/04-12/11) und 30.05.2012 (Az.: S03-61/04-02/12) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2011 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 der „Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern“ vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. Umweltbericht, sowie eine „Zusammenfassende Erklärung“ wird während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

(Renwald)

